

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 21 90 38/39
Telex: 886846 ppbn d

Inhalt

Dr. Alfred Emmerlich
MdB zur Absicht der Koalition, den AFG 116 zu ändern: Gefährlicher rechtspolitischer Unfug.
Seite 1

Klaus Hänsch MdEP zum Ausgang der französischen Wahlen: Fixierung auf den Mai 1988.
Seite 4

Heinz-Werner Meyer zur Energiepolitik auf dem Hintergrund des Ölpreissturzes: Keine falschen Schlußfolgerungen ziehen.
Seite 5

41. Jahrgang / 52

17. März 1986

Gefährlicher rechtspolitischer Unfug

Zur Absicht der Koalition, den AFG 116 zu ändern

Von Dr. Alfred Emmerlich MdB
Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

I.

Die Bundesregierung hat der Bevölkerung von Anfang an die von ihr geplante Verschärfung des Streikparagrafen 116 AFG als eine bloße Klarstellung der bislang geltenden Rechtslage verkaufen wollen. Spätestens mit der Vorlage des Regierungsentwurfes (BT-Drs. 10/4989) stand fest, daß es nicht um eine Klarstellung, sondern um einen massiven Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer ging. Dies wurde sehr bald auch von einer breiten Öffentlichkeit erkannt. Sachverständige, die im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung angehört worden sind, insbesondere Professor Dr. Benda, haben auf die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit des Regierungsentwurfs hingewiesen.

Der im Ausschuß am 11. März 1986 vorgelegte Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu Paragraph 116 AFG beseitigt die letzten Klarheiten. Er ist ein gefährliches rechtspolitisches Hasardspiel. Es kann als sicher vorhergesagt werden, daß diese Vorschrift - wenn sie tatsächlich Gesetz werden sollte - zum Dauerarbeitgeber für Juristen würde - auf dem Rücken der Arbeitnehmer und zu Lasten der Rechtssicherheit. Die vorgelegte Änderung ist das Musterbeispiel einer gesetzgeberischen „Streitstiftung“ ausgerechnet im Bereich des Arbeitskampfrechts. Den sozialen Frieden wird sie nachhaltig stören.

II.

Paragraph 116 AFG soll auf mittlerweile sechs Absätze anschwellen. Darin enthalten ist eine rechtspolitisch unvertretbare Anhäufung von unbestimmten Rechtsbegriffen und Widersprüchlichkeit.

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus 1/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
inkl. zuzügl. MwSt und Versand.

Verwendete Papiere
aus 100% Recycling-Papier



ten, auslegungsbedürftigen, aber kaum der objektiven Auslegung zugänglichen Wendungen. Rechtssicherheit im Bezug auf die Neutralitätspflicht der Bundesanstalt für Arbeit wird endgültig beseitigt:

1. Der Arbeitslosengeld-Anspruch des einzelnen Arbeitnehmers mittelbar streikbetroffener Betriebe außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des umkämpften Tarifvertrages soll ruhen, wenn dort eine tarifvertragliche Hauptforderung „nach Art und Umfang gleich ist, ohne mit ihr übereinstimmen zu müssen“ und wenn das Arbeitskampfergebnis „aller Voraussicht nach“ in dem räumlichen Geltungsbereich des nicht umkämpften Tarifvertrages „im wesentlichen“ übernommen wird. Welche Sachverhalte sind gleich, ohne übereinstimmen zu müssen? Der Begriff der Gleichheit setzt gerade Übereinstimmung voraus. Das Tatbestandsmerkmal der annähernden Gleichheit, das der Regierungsentwurf noch enthalten hat, wurde ausdrücklich aufgegeben. Mit der Auslegung befaßte Stellen werden sich zukünftig mit der Frage beschäftigen müssen, wann „Gleichheit ohne Übereinstimmung“ vorliegt. Ferner werden sie sich damit zu beschäftigen haben, welche Anforderungen an die Prognose („aller Voraussicht nach“) einer zukünftigen Tarifvertragsübernahme zu stellen sind.
2. Meldet ein Arbeitgeber Kurzarbeit an und liegen die Ruhensvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld vor, dann soll nach Paragraphen 70, 72 Absatz 1a AFG-Entwurf ein Kurzarbeitergeld unter anderem nicht gezahlt werden, wenn der Arbeitgeber geltend macht, der Arbeitsausfall sei die Folge eines Arbeitskampfes. Dies hat er darzulegen und glaubhaft zu machen (so bereits der Regierungsentwurf). Nach dem Änderungsantrag hat die Bundesanstalt bei der Feststellung, ob die Darlegungen des Arbeitgebers zutreffen oder nicht, nach Paragraph 72 Absatz 1a Satz 5 AFG-Entwurf „die wirtschaftliche Vertretbarkeit einer Fortsetzung der Arbeit“ zu berücksichtigen. Hier wird das Arbeitsamt in die Rolle des Wirtschaftsprüfers gedrängt.

III.

Nach Paragraph 116 Absatz 5 in der Fassung des Änderungsantrages vom 11. März 1986 trifft der Neutralitätsausschuß die Feststellung, ob Arbeitslosengeldansprüche von Arbeitnehmern in mittelbar betroffenen Betrieben ruhen oder nicht. Der Neutralitätsausschuß besteht aus drei Arbeitnehmervertretern und drei Arbeitgebervertretern, die dem Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit angehören, und dem Präsidenten. Was als „Neutralitätsausschuß“ firmiert, um nach außen den Anschein einer Schiedsstelle zu erwecken, ist bei näherer Betrachtung im Streit der Tarifvertragsparteien nichts anderes als die Begründung einer alleinigen Entscheidungskompetenz des Präsidenten



mit Begleitmusik. Im Falle des „Franke-Erlasses“ handelte es sich um eine gerichtlich im Instanzenzug voll nachprüfbare Verwaltungsanordnung. Diese rechtliche Qualität versucht der Änderungsantrag zu camouflieren. Darüber hinaus wird der bisher offene Rechtsweg in rechtsstaatlich unerträglicher Weise verkürzt.

IV.

Nach Paragraph 116 Absatz 6 sollen die Fachspitzenverbände der am Arbeitskampf beteiligten Tarifvertragsparteien durch Klage die Aufhebung der Entscheidung des Neutralitätsausschusses begehren können. Erst- und letztinstanzlich entscheidet das Bundessozialgericht. Die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des BSG bei Klagen gegen Feststellungen des Neutralitätsausschusses bedeutet einen Bruch mit der Tradition und der Systematik des deutschen Prozeßrechts. Letztendlich geht es darum, daß künftig „Franke-Erlasse“, die im aufgeputzten Gewand einer „Entscheidung des Neutralitätsausschusses“ daherkommen, nicht mehr im ordnungsgemäßen Instanzenzug, sondern sofort durch das BSG überprüft werden sollen. Das BSG ist nach der bisherigen Konzeption eine reine Revisionsinstanz. In Zukunft soll dieses Gericht auch als Tatsacheninstanz tätig werden. Dabei ist völlig unklar, welche Ermittlungen zum Beispiel anzustellen sein werden, um festzustellen, ob ein Arbeitskampfergebnis gemäß Paragraph 116 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 b AFG „aller Voraussicht nach“ „im wesentlichen übernommen“ werden wird.

V.

Obwohl sich die Koalition ersichtlich bemüht hat, für Feststellungen des „Neutralitätsausschusses“ den Rechtsweg abzuschneiden, bleibt es dabei, daß auch zukünftig Arbeitnehmer, die in mittelbar streikbetroffenen Betrieben beschäftigt sind und denen Arbeitslosengeld versagt wird, Klage in erster Instanz vor dem Sozialgericht wegen der Ablehnungsbescheide der Arbeitsämter erheben können. Außerdem können sich unter Umständen einzelne Arbeitgeber gerichtlich dagegen wehren, daß und mit welchem Ergebnis die Bundesanstalt für Arbeit im Zusammenhang mit der Gewährung von Kurzarbeitergeld in mittelbar streikbetroffenen Betrieben Feststellungen erhebt (Paragraph 72 Absatz 1a AFG). Es wird Gegenstand quälend lange dauernder Prozesse und auch zahlloser wissenschaftlicher Arbeiten sein, wie ganz oder teilweise parallellaufende Rechtsstreitigkeiten von Fachspitzenverbänden, Arbeitgebern und Arbeitnehmern zukünftig zu entwirren sind.

(-/17.3.1986/rs/ks)

* * *



Beide Seiten sind auf den Mai 1988 fixiert

Zum Ausgang der französischen Wahlen

Von Klaus Hänsch MdEP

Stellvertretender Vorsitzender des politischen Ausschusses des Europäischen Parlaments

Den französischen Sozialisten kann man gratulieren. Sie haben, von 1981 abgesehen, das beste Wahlergebnis ihrer Geschichte seit 1920 erzielt. Sie bleiben die stärkste und auch stabilste politische Kraft Frankreichs. Dies ist auch ein Erfolg des französischen Staatspräsidenten Francois Mitterrand, der sich wie kein Staatspräsident vor ihm persönlich in den Wahlkampf eingeschaltet hatte.

Im Wahlausgang allerdings ist die Verfassungskrise wie der Keim im Ei enthalten. Die Verfassung sieht keinen Lösungsmechanismus für einen Dauerkonflikt zwischen einem Präsidenten, der auf seinen Einfluß pocht und einer ihm feindlichen gesinnten Parlamentarischen Mehrheit vor. Die bürgerlichen Rechte muß im Hinblick auf die Präsidentschaftswahlen in zwei Jahren ihre Einigkeit demonstrieren und einen Konfrontationskurs steuern. Sie muß der Bevölkerung zeigen, daß 1988 ein Wechsel notwendig ist. Der sozialistische Präsident dagegen muß alle Möglichkeiten seines Amtes und seiner bisherigen Politik festhalten, sonst diskreditiert er seinen eigenen Anhang. Wie der Konflikt der nächsten zwei Jahre auch immer ausgeht: die 5. Republik wird nicht mehr so sein wie vorher. Die gaullistische Verfassung, die Frankreich seit 1958 Stabilität und Funktionsfähigkeit beschert hat, ist am Ende.

Immerhin läßt das Wahlergebnis dem Staatspräsidenten gewisse Chancen der Steuerung. Er kann seine Amtszeit zwar nicht ohne Verlust an Einfluß, aber ohne Gesichtsverlust zu Ende bringen. Unter zwei Voraussetzungen: Es muß ihm gelingen, die bürgerliche Mehrheit zu spalten. Die RPR/UDF-Formation hat die absolute Mehrheit nur mit Hilfe einiger unabhängiger Rechter erhalten. Sie wird durch persönliche Interessen ihrer Führer zerrissen. Das eröffnet die Chance, neben dem Gespann Girac/Giscard einen Premierminister zu benennen, der Unruhe in die Rechte trägt und partiell mit den Sozialisten zusammenarbeiten kann. Das wird allerdings auf Seiten der Sozialisten eine fast übermenschliche Disziplin und partielle Verleugnung der Grundsätze sozialistischer Politik verlangen - für ein undeutliches Ziel.

Die deutsche und europäische Politik muß mit dem französischen Partner unvermindert auch unter veränderten Umständen eng zusammenarbeiten. Sie muß sich dabei auf einen totalen Immobilismus in der französischen Innen- und Wirtschaftspolitik in den nächsten zwei Jahren einstellen. Eine französische Wende kann - vor erst - nicht stattfinden. In der Außen- und Sicherheitspolitik wie in der Europapolitik waren die Unterschiede ohnehin nur minimal. Hier wird sich an der Richtung nichts ändern, nur die Schritte werden langsamer sein. Blick und Kraft bleiben von jetzt an für die eine wie für die andere Seite auf den Mai 1988 gerichtet.

(-/17.3.1986/rs/ks)

* * *



Prinzipien unserer Energiepolitik nicht aufgeben

Die aktuelle Situation auf dem Ölmarkt darf nicht zu falschen Schlußfolgerungen führen

Von Heinz-Werner Meyer
Vorsitzender der IG Bergbau und Energie

Der dramatische Sturz der Ölpreise hat vordergründig einige angenehme Wirkungen. Weder ist die dadurch angestiegene Kaufkraft im Binnenmarkt zu beklagen, noch sind niedrigere Preise im Kraftstoff- und Wärmemarkt ein Übel für den Verbraucher.

Doch die von den OPEC-Taktikern jetzt praktizierte Preispolitik ist hintergründig auch sehr schnell als eine Strategie zur Rückkehr in ein straffes Mengen- und Preiskartell der OPEC zu erkennen.

In unserer Alltagssprache heißt das: Die Ölpreise werden zu einem der OPEC richtig erscheinenden Zeitpunkt - der schon bald eintreten kann - so steil in die Höhe schießen wie sie jetzt nach unten gegangen sind. Kenner des internationalen Ölmarktes zweifeln nicht an dieser Voraussage.

Angesichts der stetig zur Neige gehenden Weltölvorräte ist es das Ziel des OPEC-Kartells, nach der Devisen vorzugehen, für möglichst wenig Öl einen möglichst hohen Preis zu erzielen. Nur so wird es diesen Ländern gelingen, ihre Staatshaushalte noch über einen längeren Zeitraum hinweg zu finanzieren.

Vor diesem Hintergrund können alle verantwortlichen Politiker in Bund und Ländern nur davor gewarnt werden, der Versuchung zu erliegen, sich angesichts der dubiosen OPEC-Strategie von den bisher gültigen Prinzipien unserer bundesdeutschen Energiepolitik zu verabschieden.

So eignet sich die von außen auf uns einwirkende Ölpreispolitik der OPEC - bei der wir im Hinblick auf die Versorgungssicherheit in keiner Phase Herr des Verfahrens sind! - in keiner Weise dazu, eine parteipolitisch eingefärbte Diskussion über das Thema „Kohle und/oder Kernkraft“ auszulösen. Genauso unvernünftig wäre es, aus kurzfristigen parteipolitischen und wahltaktischen Erwägungen nun die Regelungen des bewährten Kostenausgleichs nach dem 3. Verstromungsgesetz in Frage zu stellen.

Hier wird es schon bald einen entsprechenden Handlungsbedarf geben, das heißt die zur Zeit den normalen Privathaushalt im Bundesdurchschnitt mit monatlich etwa DM 3,30 belastende Ausgleichsabgabe wird nach Lage der Dinge nach oben verändert werden müssen.

Wer sich als Politiker davor scheuen sollte, diese Veränderung der Ausgleichsabgabe zur Anpassung an die neue Preissituation auf dem Ölmarkt vorzunehmen, gefährdet die zukünftige Energieversorgungssicherheit und die relative Kalkulierbarkeit der Strompreise im Bereich der Elektrizitätswirtschaft.



Es muß in diesem Zusammenhang erlaubt sein, einmal darauf hinzuweisen, daß es über die Ausgleichsabgabe gelungen ist, in den letzten Jahren einen um 40 bis 50 Milliarden Mark höheren Aufwand für die Stromverbraucher und die Volkswirtschaft dadurch zu vermeiden, daß an Stelle der heimischen Steinkohle das um rund 100 DM je Tonne SKE (Steinkohleeinheit) teurere Öl und Erdgas nicht importiert werden mußte.

Den Kritikern der solcherart ausgleichsgestützten Steinkohleverstromung sollte zudem die Tatsache geläufig sein, daß mit der vom Gesetzgeber gewollten Verbannung von Öl und Erdgas aus der bundesdeutschen Stromerzeugung die im Prinzip ebenfalls als heimische Energie anzusehende Kernkraft sich unter den Rahmenbedingungen des Dritten Verstromungsgesetzes und des nachfolgenden „Jahrhundertvertrages“ so entwickeln konnte wie sie sich entwickelt hat.

Immerhin hat die Kernenergie inzwischen einen Anteil in der Stromerzeugung von 31 Prozent, während die Steinkohle nur noch auf 27 Prozent kommt. Daß dabei die Erzeugung von Steinkohlestrom vornehmlich auf den Kohlelagerstätten - also in Nordrhein-Westfalen - erfolgt und der größte Anteil der Kernkraftwerke in den revierfernen Bundesländern liegt, ist ja wohl das gewollte Ergebnis einer durchaus vernünftigen Arbeitsteilung im Rahmen der zwischen Elektrizitätswirtschaft und Bergbau verabredeten Gesamtstrategie „Kohle und Kernenergie“.

Wir haben jetzt darauf zu achten, daß an dieser funktionierenden Gesamtstrategie und den dazu gehörenden Rahmenbedingungen nicht nur nichts willkürlich und unüberlegt verändert wird, sondern auch nicht aus wahltaktischen oder parteipolitischen Gründen der Versuch gemacht wird, die Kernenergie gegen die Steinkohle (und umgekehrt) auszuspielen. Eine solche Entwicklung müßte die einheimische Kohle tödlich treffen und würde der Entwicklung der Kernkraft nur schaden.

Da angesichts der enormen Zunahme des Anteils der Kernenergie an der Stromerzeugung niemand ernsthaft von einer Einschränkung der Entwicklung in diesem Bereich sprechen kann, sollte jetzt alles getan werden, um auf der Grundlage des „Jahrhundertvertrages“ die Verwendungsfähigkeit der heimischen Steinkohle als Sicherheitssockel für die bundesdeutsche Energieversorgung zu erhalten. Dazu gehört auch die Revision der Prozentsätze des sogenannten „Kohlepfennigs“ für die Zeit, in der eine unkalkulierbare Preispolitik der OPEC die derzeitigen bewährten Strukturen unserer Stromerzeugung dann zu zerstören droht, wenn politische Kurzatmigkeit an die Stelle von langfristig angelegter Energiesicherheitspolitik treten sollte. (-/17.3.1986/rs/ks)

* * *

